

# KREISVERBAND STARKENBURG

## der Kleingärtner e. V.



### Merkblatt zur Gartenlaubenversicherung

(Auszug aus den Versicherungsbedingungen, gültig ab 1. September 2024)

#### 1. Versicherungsumfang

Die Versicherung erstreckt sich auf die Gartenlaube und deren Inhalt auf Kleingartengrundstücken (nicht Wochenendgrundstücken) gegen Feuer, Blitzschlag, Einbruchdiebstahl, Einbruchdiebstahlversuch, Vandalismus und Sturmschäden – mit Unterversicherungsverzicht ohne Sicherungsvorschriften.

Zum Inhalt der Gartenlaube gehören die zur Bewirtschaftung eines Kleingartens notwendigen Geräte und Werkzeuge.

Einrichtungsgegenstände (Tische, Stühle, Bänke und Schränke) die den Erfordernissen für einen vorübergehenden Aufenthalt und gelegentlicher Übernachtung in Kleingärten dienen, gelten in einfacher Ausführung mitversichert. Einfache Zimmeruhren sind bis zu einem Wert von 15 EUR mitversichert.

Lebensmittel, alkoholfreie Getränke und Bier sind bis zu einem Betrag von 50 EUR mitversichert.

Arbeitskleidung, die zur Bewirtschaftung des Gartens erforderlich ist, sowie Freizeitkleidung (Trainingsanzüge, Badebekleidung etc.) sind zum Zeitwert mitversichert bis 200 EUR.

Gartenmöbel, Gartengeräte, Kinderspielgeräte und Planschbecken sind gegen einfachen Diebstahl vom 1. März bis 31. Oktober eines jeden Jahres bis max. 500 EUR mitversichert; d.h. auch außerhalb der Gartenlaube, jedoch auf der Parzelle. Wasserpumpen und Stromaggregate sind jedoch davon ausgeschlossen und demnach verschlossen aufzubewahren.

Handwagen und ähnliche Transportmittel sind bis zum Höchstbetrag von 75 EUR mitversichert. Erntegut und Pflanzen sind mitversichert, wenn sie sich innerhalb der Laube befinden. Bäume, Sträucher und wertvolle Gewächse sowie die Umzäunung sind nur mitversichert gegen Feuer- und Einbruchdiebstahlsschäden (jedoch nicht gegen Sturmschäden). Die Umzäunung ist auch nur dann mitversichert, wenn sie Eigentum des geschädigten Kleingärtners ist. PV-OffGrid-Anlagen sind pauschal bis 1000 EUR versichert, sofern sie zur Gewinnung von Arbeitsstrom genutzt werden, und die Anlage in der Versicherungssumme der Laube berücksichtigt wurde. Entsprechende Belege sind vorzuweisen.

#### 2. Versicherungswert

Als Ersatzwert gilt bei Gebäuden der ortsübliche Bauwert (Neuwert), bei den Einrichtungsgegenständen der Wiederbeschaffungswert (Neuwert). Bei Beschädigungen gelten die Reparaturkosten, bei Kleidungsstücken der Zeitwert. Bei Pflanzen und Erntegut der ortsübliche Marktpreis. Ist der Zeitwert einer Sache niedriger als 50 Prozent des Neuwertes, so gilt als Ersatzwert nur der Zeitwert. Neuerterstattung erfolgt nur nach Vorlage von Neukauf-/Reparaturrechnungen.

#### 3. Versicherungssumme

Die Mindestversicherungssumme beträgt 5.000 EUR, die Höchstversicherungssumme 25.000 EUR, darüber nach Vereinbarung. Das Versicherungsjahr erstreckt sich auf den Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis zum 30.6. des Folgejahres. Neuanmeldungen und Summenerhöhungen sind jederzeit möglich. Sie erfolgen über einen schriftlichen Antrag, der über den Vereinsvorstand beim Kreisverband eingereicht wird. Bei Pächterwechsel im laufenden Geschäftsjahr geht die Versicherung auf den neuen Pächter über. Die Versicherung verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht bis zum 31. Dezember gekündigt wird. Alle Meldungen erfolgen ausschließlich durch den Kleingärtnerverein. Die gewählte Versicherungssumme teilt sich in 60% für das Gebäude und 40% für den Inhalt auf. Die Prämie liegt bei 8,20 EUR je 1000 EUR Deckungssumme.

#### 4. Ausschlüsse

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen gelten grundsätzlich Schwimmbecken, Fahrräder, Musikinstrumente, Radiogeräte, Fernsehgeräte, Plattenspieler, Schallplatten, Kassettenrecorder, CD-Player und Tonbänder, Gold-, Silber- und Schmucksachen, optische Geräte (auch Ferngläser und Brillen), Fotoapparate; darüber hinaus Schusswaffen, echte Teppiche, Pelze, Bargeld, Wertpapiere und Sammlungen aller Art sowie Zinnkrüge, wertvolle Zinnteller oder Krüge, Tabakwaren, Tabakpfeifen, Geweihe, Gehörne, Felle, Zelte, Gartenzwerge u.ä., Bilder u.ä., elektrische Schlagbohrmaschinen und deren Zubehör, sonstige elektrische Maschinen (außer Gartengeräte und sonstige Werkzeuge) die nicht unmittelbar der Bewirtschaftung des Kleingartens dienen. Außerdem ist grundsätzlich nicht versichert, was nach dem Bundeskleingartengesetz nicht der kleingärtnerischen Nutzung dient (z.B. Kühlschränke, SAT-Anlagen).

#### 5. Pflichten im Schadensfall

Der Versicherte ist verpflichtet, soweit möglich, zur Schadensminderung beizutragen. Schäden sind innerhalb von drei Tagen sowohl dem Kleingärtnerverein als auch der Polizeibehörde (Einbruch-Diebstahl, Vandalismus, Feuer) zu melden. Feuerschäden sind außerdem dem Kreisverband sofort telefonisch oder per Mail zu melden. Die Regulierung erfolgt über das Formular „Schadensmeldung“ dem die hierin aufgeführten Nachweise beizufügen sind. Der Kleingärtnerverein reicht die Schadensmeldung nach Prüfung umgehend beim Kreisverband ein.

#### 6. Selbstreparatur

Der Stundensatz beträgt 10,- € für max. 5 Stunden. Die Bestätigung erfolgt durch den Vereinsvorstand. Mehraufwand ist im Voraus über den Kreisverband mit dem Versicherer abzuklären.

Darmstadt, den 01.09.2024

Der Vorstand